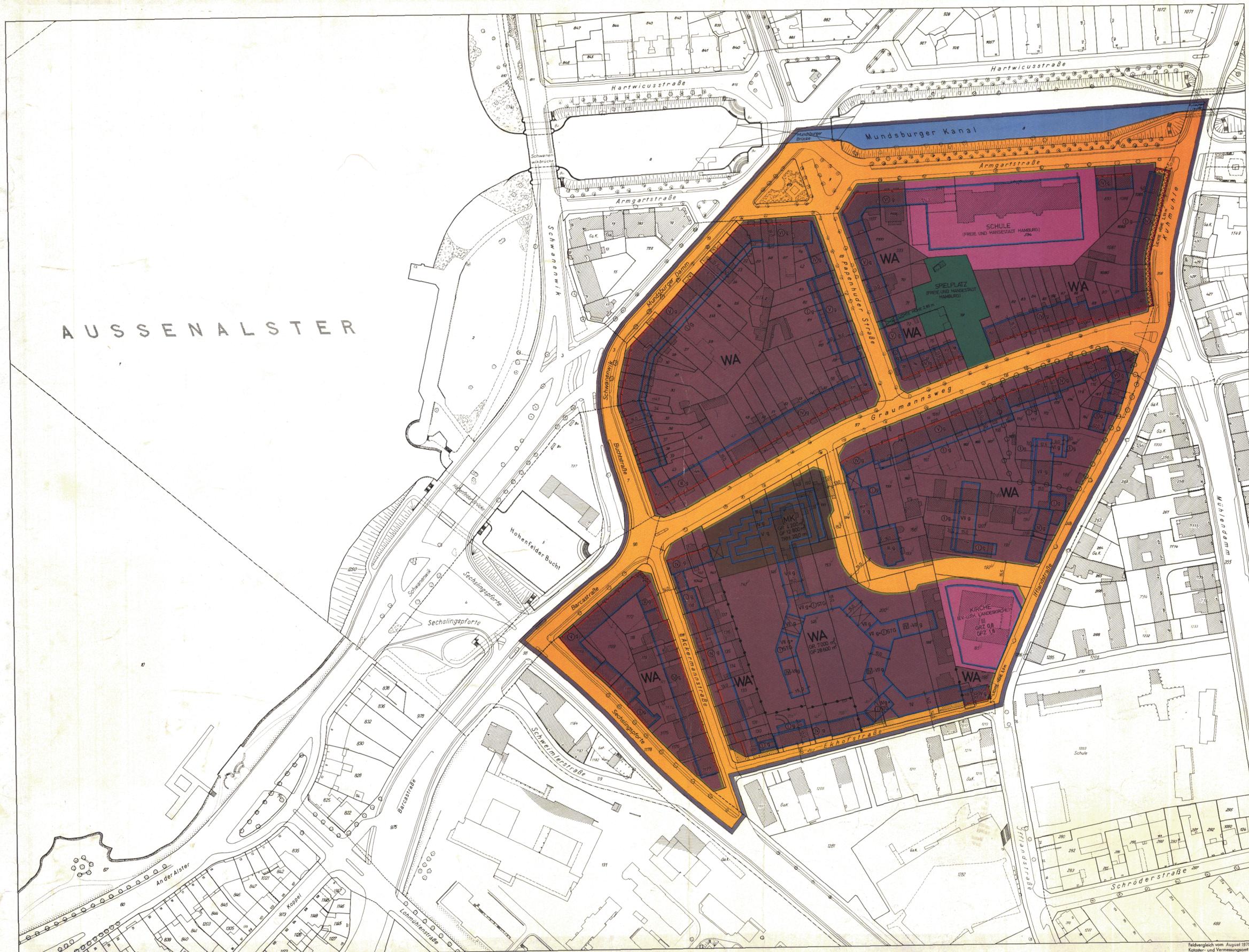


AUSSENALSTER



|   |                                  |
|---|----------------------------------|
| <p> <b>GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS</b><br/> <b>BAULINIE</b><br/> <b>BAUGRENZE</b><br/> <b>STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE</b><br/> <b>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG</b><br/> <b>DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN, BRÜCKEN</b><br/> <b>ARKADEN</b><br/> <b>ALLGEMEINE WOHNGEBIETE</b><br/> <b>KERNGEBIETE</b><br/> <b>ZAHL DER VOLLGESCHOSSE</b><br/>                 ALS HÖCHSTGRENZE<br/>                 ZWINGEND<br/>                 ALS MINDESTGRENZE<br/> <b>GRUNDFLÄCHENZAHL</b><br/>                 ALS HÖCHSTGRENZE<br/>                 ZWINGEND<br/>                 ALS MINDESTGRENZE<br/> <b>GRUNDFLÄCHENZAHL</b><br/>                 ALS HÖCHSTGRENZE<br/>                 ZWINGEND<br/>                 ALS MINDESTGRENZE<br/> <b>GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN</b><br/>                 ALS HÖCHSTGRENZE<br/>                 ZWINGEND<br/>                 ALS MINDESTGRENZE<br/> <b>GRUNDFLÄCHE</b><br/>                 ALS HÖCHSTGRENZE<br/>                 ZWINGEND<br/>                 ALS MINDESTGRENZE<br/> <b>STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN</b><br/> <b>GRÜNFLÄCHEN</b> </p> | <p> <br/> <br/> <br/> <br/> </p> |
|---|----------------------------------|

|   |          |
|---|----------|
| <p> <b>KENNZEICHNUNGEN</b><br/> <b>VORHANDENE WASSERFLÄCHEN</b><br/> <b>VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET</b><br/> <b>VORHANDENE BAUTEN</b> </p> | <p> </p> |
|---|----------|

**HINWEIS**  
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 21. Dezember 1976  
 § 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:  
 1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbauten Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.  
 2. Die Staffelgeschosse sind mit ihrer Dachkante mindestens um zwei Drittel ihrer Geschosshöhe zurückzusetzen.

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
 HOHENFELDE 1  
 BEZIRK HAMBURG - NORD      ORTSTEIL 416

Nr. 23 851  
 Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1976

HOHENFELDE 1

**Verordnung  
über den Bebauungsplan Eidelstedt 56**

Vom 21. Dezember 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 56 für den Geltungsbereich Eidelstedter Dorfstraße — über das Flurstück 1287, Westgrenze des Flurstücks 1284, über das Flurstück 1284, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1285 der Gemarkung Eidelstedt — Dörpsweg — Wurtkamp — Ostgrenze des Flurstücks 1195, Südgrenzen der Flurstücke 1195 bis 1199 der Gemarkung Eidelstedt — Eidelstedter Dorfstraße — Südgrenze des Flurstücks 1317, über das Flurstück 1317, Südgrenze des Flurstücks 1313, Ostgrenze des Flurstücks 1314 der Gemarkung Eidelstedt — Kieler Straße — Westgrenze des Flurstücks 1305 der Gemarkung Eidelstedt — Karkwurt — über das Flurstück 3626 der Gemarkung Eidelstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Dezember 1976.

**Verordnung  
über den Bebauungsplan Hohenfelde 1**

Vom 21. Dezember 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1 und 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hohenfelde 1 für den Geltungsbereich Sechslingspforte — Barcastraße — Buchtstraße — Schwanenwik — Mundsburger Damm — Armgartstraße — Mundsburger Kanal — Kuhmühle — Ifflandstraße — Ekhostraße — Ackermannstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 416) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Die Staffelgeschosse sind mit ihrer Dachkante mindestens um zwei Drittel ihrer Geschoßhöhe zurückzusetzen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Dezember 1976.

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 31 |  | FREITAG, DEN 24. JULI | 2015  |
|-----------------|--|-----------------------|-------|
| Tag             | Inhalt   |                       | Seite |
| 10. 7. 2015     | Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Hohenfelde 1 . . . . .   |                       | 171   |
| 14. 7. 2015     | Verordnung über Anforderungen an Wasser- und Abwasseruntersuchungsstellen und deren Zulassung<br>753-1-19  |                       | 174   |
| 14. 7. 2015     | Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung . . . . .<br>800-22-3   |                       | 177   |
| 16. 7. 2015     | Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die<br>Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums . . . . .<br>223-1-15 |                       | 178   |
| –               | Berichtigung . . . . .<br>707-3-1  |                       | 186   |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Hohenfelde 1

Vom 10. Juli 2015

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

#### § 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Hohenfelde 1 vom 21. Dezember 1976 (HmbGVBl. S. 286) wird wie folgt geändert:

(1) Die beigegefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Hohenfelde 1“ wird der Verordnung hinzugefügt.

(2) In § 2 werden folgende Nummern 3 bis 3.3 angefügt:

„3. Für das in der Anlage dargestellte Änderungsgebiet nördlich des Graumannsweges gilt:

3.1 In den Wohngebieten wird ein Erhaltungsbereich nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs festgesetzt.

3.2 In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nut-

zungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

- 3.3 Die zwingende Festsetzung der Geschossigkeit wird aufgehoben und in ein Höchstmaß geändert. Oberhalb des letzten Vollgeschosses ist kein weiteres Geschoss zulässig. Ausnahmsweise kann ein Staffelgeschoss zugelassen werden, wenn es sich in die städtebauliche Gestalt des Gebietes einfügt.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 10. Juli 2015.

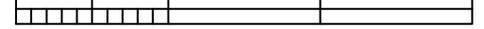
**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

# Anlage

zur Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über den Bebauungsplan

## Hohenfelde 1

0 m 50 m 100 m 200 m 300 m



Maßstab 1 : 5000



Plangebiet Hohenfelde 1



Gebiet der Änderung

